

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (20. Ausschuß)

zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3160 —

Qualifizierte selbsthilfeorientierte Entschuldung der Länder Afrikas südlich der Sahara

A. Problem

Zur Milderung der Schuldenlast und zur Förderung einer selbsthilfeorientierten Entwicklung soll allen Entwicklungsländern Afrikas südlich der Sahara

- ein dreijähriges Schuldendienstmoratorium für deutsche Kredite der finanziellen Zusammenarbeit angeboten werden,
- ein Erlaß für deutsche Kredite der finanziellen Zusammenarbeit in der Form gewährt werden, daß sie die Zins- und Tilgungsleistungen in nationale, grundsätzlich von einheimischen Nichtregierungsorganisationen getragenen Entwicklungsfonds für selbsthilfe- und grundbedürfnisorientierte Vorhaben einzahlen,
- Entwicklungshilfe künftig nur noch in Form von Zuschüssen gegeben werden.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine; nach dem Antrag entstünden Einnahmeausfälle von zunächst etwa 100 Mio. DM jährlich, später erheblich mehr.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Antrag — Drucksache 10/3160 — wird abgelehnt.

Bonn, den 16. Oktober 1985

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Holtz **Bindig** **Dr. Hüsch**

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Bindig und Dr. Hüsch

I. Beratungsablauf

Der Deutsche Bundestag überwies den Antrag in seiner 135. Sitzung am 25. April 1985 an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur federführenden und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung. Der Haushaltsausschuß gab seine Stellungnahme am 22. Mai 1985 ab. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit beriet den Antrag am 2. Oktober 1985.

II. Wesentlicher Inhalt und Ziele des Antrags

Allen Entwicklungsländern Afrikas südlich der Sahara, denen bisher die Entwicklungshilfekredite noch nicht erlassen worden sind, soll

- hierfür ein dreijähriges Zins- und Tilgungsmoratorium angeboten werden, verbunden mit dem weiteren Angebot,
- mit ihnen während dieser Zeit einen Erlaß der Schulden aus der finanziellen Zusammenarbeit in der Form zu vereinbaren, daß sie die jeweils fälligen Zins- und Tilgungsleistungen in Landeswährung in nationale Entwicklungsfonds für selbsthilfe- und grundbedürfnisorientierte Vorhaben einzahlen, die besonders von nationalen Nichtregierungsorganisationen getragen werden sollen,
- künftig Entwicklungshilfe nur in Form von Zuschüssen gewährt werden, was auch für bereits zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Kredite gelten soll.

Hierdurch soll einmal ein Beitrag zur Verbesserung der äußeren Rahmenbedingungen für die Entwicklung geleistet werden. Denn die katastrophale Entwicklung einiger Staaten Afrikas ist nach Auffassung der Antragsteller unter anderem auf die sprunghaft angestiegene Verschuldung bei gleichzeitig rückläufigen Nettoentwicklungshilfeleistungen der bilateralen und multilateralen Geber zurückzuführen.

Zum anderen soll durch die Form der Entschuldung erreicht werden, daß nicht nur die Zahlungsbilanzen dieser Länder entlastet, sondern zugleich selbsthilfeorientierte innere Entwicklungsanstrengungen unterstützt und damit die konkreten Lebens- und Arbeitsbedingungen der betroffenen Menschen verbessert werden.

Der Einbeziehung aller Entwicklungsländer Afrikas südlich der Sahara in das Programm liegt die Erwägung zugrunde, daß sich in den Staaten mit mittlerem Einkommen und in den OPEC-Mitgliedern Hunger und Verelendung ebenfalls ausdehnen und eine selbsthilfeorientierte Verschuldung dort dazu beitragen kann, die starken wirt-

schaftlichen und sozialen Diskrepanzen zu mildern.

III. Stellungnahme des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß empfahl, die Bundesregierung mit der Prüfung zu beauftragen, in welchen Ländern es qualifizierte Selbsthilfeorganisationen gebe, die ein derartiges Zusammenwirken ermöglichen.

IV. Beratung im Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit beschloß bei einer Gegenstimme, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen. Er ersuchte die Bundesregierung zugleich einmütig um die vom Haushaltsausschuß angeregte Prüfung.

Die Entscheidung des Ausschusses beruht im wesentlichen auf zwei Erwägungen:

Einmal läuft der Antrag weitgehend ins Leere, denn fast alle Staaten Afrikas südlich der Sahara, die der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder angehören, haben keine Schulden aus der finanziellen Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland und erhalten von ihr wie alle Länder dieser Gruppe seit 1978 öffentliche Leistungen nur in Form von Zuschüssen. Fünf Ländern dieser Region wurden von vornherein nur Zuschüsse gegeben; 19 wurden die Schulden erlassen; einem weiteren Land, Dschibuti, wird in Kürze ein Schuldenerlaß gewährt werden. Die durch kommerzielle Kredite an diese Länder verursachten Probleme kann und will dieser Antrag nicht lösen.

Zum anderen vertritt der Ausschuß mit großer Mehrheit die Auffassung, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, denjenigen Entwicklungsländern Afrikas südlich der Sahara, die nicht der Gruppe der ärmsten Entwicklungsländer angehören, generell die Schulden zu erlassen und künftig nur noch Zuschüsse zu gewähren. Damit würde sich die Bundesrepublik Deutschland der Möglichkeit begeben, in ihrer Entwicklungszusammenarbeit die Unterschiede in der Wirtschaftskraft dieser Länder — etwa Nigerias, Gabuns und Zaires einerseits und Mosambiques und Zwasilands andererseits — und auch in ihrer Wirtschaftspolitik angemessen zu berücksichtigen. Angesichts der insgesamt außerordentlich unterschiedlichen Gegebenheiten empfehle es sich, auch künftig diesen Ländern gegenüber mit dem Instrumentarium einzelfallorientierter Schuldenhilfe und abgestufter Kreditkonditionen zu arbeiten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN führte in Ergänzung ihrer schriftlichen Antragsbegründung aus, der Deutsche Bundestag solle durch den beantragten

Beschluß ein politisches Signal geben und das Programm der VN für das südliche Afrika unterstützen. Außerdem solle mit diesem Programm ein solches Vorgehen modellartig für eine Region und einen Kredittyp erprobt werden.

Der Einwand der „Belohnung“ von Ländern, die ihre Lage durch eine verfehlte Wirtschaftspolitik

mitverursacht hätten, übersehe, daß diese Länder ihre Verpflichtungen weiterhin erfüllen müßten, nur nicht gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, sondern gegenüber einem nationalen Entwicklungsfonds. Den Bedenken gegen einen Schuldenerlaß für Schwellenländer könne durch deren Herausnahme aus dem Programm begegnet werden.

Bonn, den 16. Oktober 1985

Bindig Dr. Hüsch

Berichterstatter